

Paragraph 38 – Freier Halbttag

Die Klassenlehrperson bewilligt den freien Halbttag im Quartal, beziehungsweise bis zu vier freie Schulhalbtage im Schuljahr am Stück, gemäss § 38 Abs. 1 Schulgesetz.

Zitiert: „Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag im Quartal.“

- Der freie Schulhalbttag pro Quartal muss nicht begründet werden. Von den Eltern wird erwartet, dass sie die Lehrperson(en) mindestens 2 Arbeitstage vor dem Termin informieren.
- Die pro Schuljahr anfallenden vier freien Schulhalbtage können zusammengefasst bezogen werden.
- Bei ausserordentlichen Schulanlässen (bspw. Sportanlässe, Schlussfeiern, Schulreisen, Schullager, Prüfungstage) können in der Regel keine freien Schulhalbtage gemäss § 38 bezogen werden.
- Nicht bezogene Halbtage gemäss § 38 verfallen Ende Schuljahr.

✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂

Gemäss § 38 wird unser Kind in an folgendem Halbttag den Unterricht nicht besuchen:

Datum

Klasse, Klassenlehrperson

Name, Vorname Kind

Unterschrift der Eltern

✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂

Gemäss § 38 wird unser Kind in an folgendem Halbttag den Unterricht nicht besuchen:

Datum

Klasse, Klassenlehrperson

Name, Vorname Kind

Unterschrift der Eltern

✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂

Gemäss § 38 wird unser Kind in an folgendem Halbttag den Unterricht nicht besuchen:

Datum

Klasse, Klassenlehrperson

Name, Vorname Kind

Unterschrift der Eltern

✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂.....✂

Gemäss § 38 wird unser Kind in an folgendem Halbttag den Unterricht nicht besuchen:

Datum

Klasse, Klassenlehrperson

Name, Vorname Kind

Unterschrift der Eltern